
Datum: 12.04.2016
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 533
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 533 Ds 60/16
ECLI: ECLI:DE:AGK:2016:0412.533DS60.16.00

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls und wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,-Euro kostenpflichtig verurteilt.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Köln vom 26.01.2016 – 506 Gs 226/16 – wird aufgehoben.

Angewandte Vorschriften: §§ 242 I, § 113, 53 StGB.

-
- G r ü n d e : 1
- (abgekürzt gem. § 267 IV StPO): 2
- I. Hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes wird verwiesen auf den zugelassenen Anklagesatz in der Fassung des Eröffnungsbeschlusses mit den Maßgaben aus dem Hauptverhandlungsprotokoll. 34
 - II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO. 5
-